

**Verordnung**

<b>West-Ost-Fernbahngesetz</b>	<b>Gesetz über den Bau einer Fernbahn in West-Ost-Richtung</b>
	<b>WOFernBG.0103</b> <b>Seite 1</b>

## **1 Zulassung des Baus**

(1) Durch dieses Gesetz ist die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere über die Wahl der Vorzugsvariante und der Feinplanung, erfolgt durch die Bundesbahn gemäß des Gesetzes über die Bundesbahn.

(2) Der Bau erfolgt nach dem Plan, der diesem Gesetz als Anlage beifügt ist.

## **2 Enteignungen**

Die Enteignung zugunsten der Bundesbahn ist zulässig, soweit sie zur Ausführung des Planes nach den §1 notwendig ist.

## **3 Finanzierung**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zugunsten der Bundesbahn Kredite bis zur Höhe von 6400 Diamanten aufzunehmen.

□

<b>Verordnung</b>	
<b>West-Ost-Fernbahngesetz</b>	<b>Gesetz über den Bau einer Fernbahn in West-Ost-Richtung</b>
<b>Anlage</b>	<b>WOFernBG.0200</b> <b>Seite 1</b>

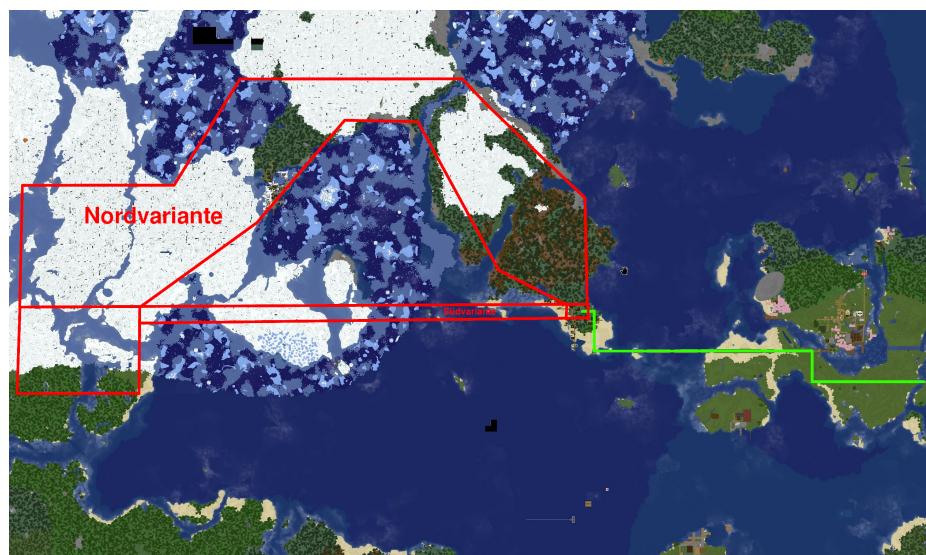


Abbildung 1: Planfeststellungsabschnitt West

□





Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitt Mitte



Abbildung 3: Planfeststellungsabschnitt Nordost